	Behörde bzw. Name der Institution / Privatperson, die eine Stellungnahme vorgebracht hat:	**Eingang / Datum**	**Inhalt der Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag**
1.	Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abt. Landesplanung (StK 3) Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Referat Städtebau und Orts-planung, Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel	28.10.2013	Keine Bedenken.	-
2.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Abt. Verkehr Postfach 7128 24171 Kiel **<u>über</u>** Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – SH Postfach 2753 24917 Flensburg			
3.	Archäologisches Landesamt Schloß Annettenhöh Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig	07.10.2013	Im Nahbereich der überplanten Fläche sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Ich verweise daher ausdrücklich auf § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012): Wenn	Folgender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen: „Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung

			während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.“
		16.07.2015 (ern. Bet.)	Verweis auf vorangegangene Stellungnahme, die richtig in die Begründung übernommen wurde.	-
4.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Landwirtschaft Bahnhofstraße 38 24937 Flensburg	23.09.2013	Keine Bedenken.	-
	Untere Forstbehörde Bahnhofstraße 38 24937 Flensburg	24.09.2013	Südlich des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche (s. grüne Schraffur in der Anlage). Dementsprechend ist ein ausreichender Abstand gem. § 24 LWaldG einzuhalten. Unter den gegebenen Bedingungen (geringe Maximalhöhe, Exposition) ist es aus meiner Sicht ausreichend, wenn der Abstand statt 30 m nur 20 m beträgt	Der Waldabstand von 20 m wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und in der Begründung erläutert.
5.	Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Herzog-Adolf-Straße 1 25813 Husum	15.01.2013 & 17.08.2015 (ern. Bet.)	Keine Bedenken.	-
6.	Industrie- und Handelskammer	02.10.2013 &	Keine Bedenken.	-

	Heinrichstraße 34 24937 Flensburg bauleitpla- nung@flensburg.ihk.de	22.07.2015 (ern. Bet.)		
7.	Handwerkskammer Flensburg Postfach 17 38 24907 Flensburg	21.10.2013 & 27.07.2015 (ern. Bet.)	Keine Bedenken.	-
8.	Deutsche Telekom AG Niederlassung Heide Postfach 1509 25735 Heide	09.10.2013 & 30.07.2015 (ern. Bet.)	Belange werden nicht berührt.	-
9.	E.ON Hanse Wärme GmbH Harald-Striewski-Straße 22 24787 Fockbek			
10.	Kreis Nordfriesland a) Bauaufsicht 604	25.09.2013 & 24.07.2015 (ern. Bet.)	Keine Bedenken.	-
	Brandschutz	01.10.2013 & 16.07.2015 (ern. Bet.)	Keine Bedenken.	-
	Archäologischer Denkmal- schutz 604.51	12.09.2013 & 13.07.2015 (ern. Bet.)	Kenntnis genommen.	-
	b) untere Denkmalschutzbe- hörde 603	22.10.2013	Keine Bedenken.	-

	c) untere Naturschutzbehörde 605	16.10.2013	Um die nachrichtliche Übernahme des gesetzlichen Biotopschutzes wird gebeten.	Gemäß Rücksprache mit der UNB am 28.11.2013 wird auf der Planzeichnung wird ein Hinweis auf das mögliche Vorhandensein von Biotopen ergänzt.
			Ferner wird die Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften im Nahbereich des ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Amrumer Dünen“ und FFH- sowie EU-Vogelschutzgebietes als sehr kritisch gesehen. Aufgrund der erhöhten Nutzung und Besucherfrequenz dieser Einrichtungen insbesondere in deren Außenbereich gehen vermehrt Störungen und Scheuchwirkungen auf die zahlreichen Lebensräume des Schutzgebietes aus. Auch nächtliche Lichtquellen, die dann im Zuge der abendlichen gastronomischen Bewirtschaftung gebündelt werden, können zu Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete führen (Anziehung zahlreicher Insekten, Falter und Schmetterlinge). Zu diesem Sachverhalt werden weiterführende Aussagen als notwendig angesehen.	Schank- und Speisewirtschaften sind bisher im an die Dünen und das FFH- und Vogelschutzgebiet angrenzenden Bereich nicht vorhanden. Um auch zukünftig die damit unter Umständen verbundenen Schall- und Lichtemissionen zu vermeiden, die die Schutzgebiete negativ beeinflussen würden, wird im betroffenen Bereich (jetzt ausgewiesen als SO 1) auf das Zulassen von Schank- und Speisewirtschaften verzichtet.
			Auch sollte vor diesem Hintergrund die Bezeichnung der „nicht störenden“ Gewerbe- und Handwerksbetriebe hinsichtlich Ihrer Geräuschimmissionen bereits auf dieser planerischen Ebene hinreichend konkretisiert werden.	Die Formulierung „nicht störende“ Nutzungen leiten sich ab aus der in der BauNVO verwendeten Begrifflichkeit für zulässige Nutzungen in Allgemeinen Wohngebieten. Die für solche Nutzungen maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte ergeben sich aus Beiblatt 1 zu DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ und liegen bei 55 dB tags und 40 dB nachts.
			Grundsätzlich kann eine Zulässigkeit nur gegeben sein, wenn durch die Streuwirkungen der besagten Einrichtungen keinerlei Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete und ihrer Biotope	s.o.

		15.07.2015 (ern. Bet.)	einschließlich der artenschutzrechtlichen Belange ausgelöst werden. Dies geht aus den vorliegenden Planunterlagen nicht hinreichend hervor. Keine Anmerkungen oder Ergänzungen.	-
	d) untere Wasserbehörde 606	18.10.2013 & 20.07.2015 (ern. Bet.)	Keine Bedenken.	-
	e) Kommunalaufsichtsabteilung 120	12.09.2013 & 14.07.2015 (ern. Bet.)	Kenntnis genommen.	-
	f) Verkehrsabteilung 202	12.09.2013 & 14.07.2015 (ern. Bet.)	Keine Bedenken.	-
11.	Amrum Versorgungsbetriebe Strunwai 5 25946 Nebel auf Amrum			
12.	Amt Föhr-Amrum für die Nachbargemeinden Wittdün und Nebel	05.08.2015 (ern. Bet.)	Ohne Bedenken zur Kenntnis genommen	-
13.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Gartenstraße 6 24103 Kiel	30.09.2013 & 23.07.2015 (ern. Bet.)	Keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	-
14.	Bundeanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Rostock – Sparte Facility Management Bleicherufer 21 19053 Schwerin			

	Bundesanstalt für Immobilien-aufgaben ROFM 24/2440 Feldstraße 223 24106 Kiel			
15.	Schleswig-Holstein Netz AG Schleswag-Heingas-Platz 1 25450 Quickborn	03.08.2015 (ern. Bet.)	In den Bebauungsplänen befinden sich Gasleitungen. Falls in diesen Gebieten Bautätigkeiten durchgeführt werden, bitten wir Sie, sich vorab eine Leitungsauskunft einzuholen. Wie die späteren Gebäude an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird.	Wird zur Kenntnis genommen.